

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2019

Ausgegeben zu Münster am 25. März 2019

Nr. 05

<i>Inhalt</i>	Seite
Ordnung für den Exzellenzcluster Mathematik Münster: Dynamik – Geometrie – Struktur (Mathematics Münster: Dynamics – Geometry – Structure) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 13.03.2019	260
Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002 vom 07. März 2019	270
Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Senat vom 25. April 2002 vom 07. März 2019	272
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Durchführung der Wahl der Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05. Mai 2017 vom 07. März 2019	274
Veröffentlichung der Gesamtsumme der an die Mitglieder des Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gewährten Aufwandsentschädigungen	275

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2019/05

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Ordnung
für den Exzellenzcluster**

Mathematik Münster: Dynamik – Geometrie – Struktur
(Mathematics Münster: Dynamics – Geometry – Structure)

der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 13.03.2019

Präambel: Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, nachfolgend WWU genannt, verabschiedet im Benehmen mit den Sprechern/innen des Exzellenzclusters „Mathematik Münster: Dynamik – Geometrie – Struktur“, nachfolgend Cluster genannt, nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie mit Zustimmung der beteiligten Institute folgende Ordnung:

§ 1 Stellung innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Das Exzellenzcluster ist ein nicht rechtsfähiger, interdisziplinärer Forschungsverbund der WWU. Es führt den Namen „Mathematik Münster: Dynamik – Geometrie – Struktur“ und hat seinen Sitz in Münster/ Westfalen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Die wichtigsten wissenschaftlichen Ziele des Clusters sind:

- a. Die Entdeckung verborgener Strukturen in der Arithmetischen Geometrie und der Darstellungstheorie (Discover hidden structures in arithmetic geometry and representation theory).
- b. Der Austausch mathematischer Methoden zwischen Modelltheorie/ mathematischer Logik und anderen Disziplinen (Export methods of model theory and mathematical logic to other disciplines, and vice versa.)
- c. Die Etablierung neuer Strukturresultate in der Differentialgeometrie, durch die Nutzung von Evolutionsgleichungen (Establish new structural results in differential geometry using evolution equations).
- d. Die Lösung zentraler offener Probleme in der Topologie und bei C^* -Algebren (Resolve central open questions in topology and C^* -algebras).
- e. Die Analyse von Strukturen in mathematischen Modellen, deren Asymptotik und Dynamik (Analyse structures in mathematical models, their asymptotics and dynamics).
- f. Untersuchung, Ausnutzung und Optimierung der zugrundeliegenden Geometrie in mathematischen Modellen und deren Approximationen. (Utilize and control geometry in mathematical models and their approximations).

(2) Folgende strukturelle Ziele und Aufgaben sollen durch den Cluster erreicht werden:

- a. Förderung der Vernetzung mathematischer Teildisziplinen und des internationalen wissenschaftlichen Austauschs in den zentralen Forschungsfeldern des Clusters
- b. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch attraktive Promotionsprogramme und Stärkung früher wissenschaftlicher Unabhängigkeit.
- c. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Gleichstellung.

- (3) Das übergeordnete Ziel des Clusters ist die Bündelung der vor Ort vorhandenen exzellenten mathematischen Disziplinen zu einem attraktiven Forschungszentrum, das die Mathematik in Münster auf eine deutlich höhere Stufe internationaler Sichtbarkeit und Relevanz, auch für angrenzende Wissenschaften, hebt.

§ 3 Struktur

- (1) Der Cluster gliedert sich in folgende Forschungsbereiche:
- A Zahlen- und Gruppentheorie (Arithmetic and Groups)
 - B Räume und Operatoren (Spaces and Operators)
 - C Modelle und Approximationen (Models and Approximations)
- sowie die Strukturförderbereiche
- Vernetzung und wissenschaftlicher Austausch (Connecting Mathematical Fields)
 - Wissenschaftlicher Nachwuchs (Early Career Researchers)
 - Gleichstellung (Equal Opportunity)
- (2) Der Cluster richtet eine Geschäftsstelle ein. Ihr steht ein/e wissenschaftliche/r Geschäftsführer/in vor.
- (3) Der Cluster kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Clusters sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Sprecher/innen
 - d. der wissenschaftliche Beirat
 - e. von der Mitgliederversammlung gewählte Kommissionen, insbesondere die Kommissionen für Vernetzung & wissenschaftlichen Austausch, Wissenschaftlichen Nachwuchs und Gleichstellung.
- (2) Die Organe können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (3) Bei der Besetzung der Organe ist die Diversität (auch bzgl. mathematischer Disziplinen) der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.
- (4) Sitzungstermine der Organe sollen familienfreundlich gelegt werden.
- (5) Der Dekan/ die Dekanin des Fachbereichs 10 wird zu den Sitzungen aller Organe eingeladen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Exzellenzcluster sind
- a. die im Antrag benannten Principal Investigators (PI) und Contributing Investigators (CI), diese bilden die Gründungsmitglieder (siehe Anlage 1)
 - b. PIs und CIs, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden
 - c. die aus Mitteln des Clusters finanzierten Professoren/innen
 - d. die aus Mitteln des Clusters finanzierten promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
 - e. das aus Mitteln des Clusters finanzierte nichtwissenschaftliche Personal
- (2) Nicht-stimmberechtigte Mitglieder des Clusters sind die aus Mitteln des Clusters finanzierten Promovenden.

- (3) Wissenschaftler/innen, die zu Themen des Clusters forschen, können auf Antrag nicht-stimmfähige Mitglieder werden.
- (4) Neue Cls können auf Antrag aufgenommen werden.
- (5) Im Falle des Freiwerdens einer PI-Position kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands eine/n neue/n PI aus den Reihen der Cls wählen. Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und nicht-wissenschaftliches Personal werden über Einstellung stimmberechtigte Mitglieder.
- (6) Die Mitgliedschaft im Cluster gewährt keinen Anspruch auf Mittelzuweisung
- (7) Die Mitgliedschaft im Cluster endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Sprechern/innen
 - b. wenn ein Mitglied die Pflichten nach §6 nicht erfüllt; das Entfallen dieser Voraussetzungen stellt der Vorstand fest
 - c. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses am Cluster oder der WWU.
- (8) Über die Aufnahme, die Aberkennung oder die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Clusters können dem Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Clusters durchgeführt bzw. vom Cluster unterstützt werden sollen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Clusters dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen des in § 17 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem Clusters zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des Clusters nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten.
- (4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des Clusters zur Berichterstattung verpflichtet. Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im Cluster geförderten Arbeiten innerhalb von 3 Monaten vorlegen. Auf Antrag an den Vorstand kann eine Verlängerung dieser Frist gewährt werden.
- (5) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster sowie zur Wahrung der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

§ 7 Mitgliederversammlung (Network of Participating Researchers)

- (1) Die Mitglieder gemäß §5 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche durch die Sprecher/innen schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird ebenfalls mindestens eine Woche vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Bei den Sitzungen nimmt ein /e Protokollant/in teil.
- (3) Wenn ein Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Clusters gestellt wird, muss diese innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss an die Sprecher/innen gerichtet sein und einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (4) Ein/e Sprecher/in führt den Vorsitz und leitet die Sitzung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die
 - a. Wahl/Abwahl des Vorstands nach Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern oder nach Ablauf der Amtszeit
 - b. Wahl der Sprecher/innen auf Vorschlag des Vorstands
 - c. Wahl/Abwahl von PIs auf Vorschlag des Vorstands

- d. Entgegennahme der Berichterstattung über die Fortschritte und Ergebnisse des Clusters. Sie kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten des Clusters abgeben, insbesondere zur Schwerpunktsetzung, Koordination und Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Programms sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung
 - e. Einsetzung / Besetzung von Kommissionen, insbesondere der Kommissionen für Vernetzung & wissenschaftlichen Austausch, Wissenschaftlichen Nachwuchses und Gleichstellung.
Die Kommissionen werden stets mit einem Arbeitsauftrag und einer festen Wahlperiode eingesetzt
 - f. Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands zu grundsätzlichen strategischen Entscheidungen des Clusters
 - g. Über Änderungen der Richtlinien zur Vergabe von internen Mitteln entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit Zwei-Drittel-Mehrheit
 - h. Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands über die Ordnung des Clusters und ihre Änderungen; diese sind zuvor durch den Vorstand mit der DFG abzustimmen und abschließend durch das Rektorat der WWU zu verabschieden. Über die Änderung der Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit
 - i. Beschlussfassung über den Gesamtfinanzierungsplan.
- (6) Über die Wahl des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann zu ihrer Unterstützung und Beratung Gäste zu ihren Versammlungen einladen.

§ 8 Kommission für Vernetzung und wissenschaftlicher Austausch (Connecting Mathematical Fields Commission)

- (1) Die Kommission für Vernetzung und wissenschaftlichen Austausch hat den Auftrag die Entwicklung der Forschungsfelder A, B und C in allen Belangen zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere
- a. die Förderung existierender Zusammenarbeiten und die Anfächung neuer Forschungsk Kooperationen zwischen mathematischen Forschungsfeldern
 - b. die Förderung des wissenschaftlichen Austauschs im breitesten Sinne sowie
 - c. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verteilung der Mittel in den zugehörigen Programmen des Clusters. (Siehe auch § 17 Abs. 2a.).
- (2) Die Kommission für Vernetzung und wissenschaftlicher Austausch besteht aus je zwei Vertreterinnen/Vertretern der Forschungsbereiche A, B und C und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahre gewählt.
- (3) Die Kommission ist insbesondere zuständig für die Weiterentwicklung und Implementierung der folgenden Programme, die im Exzellenzclusterantrag weiter spezifiziert sind:
- a. Münster Research Fellows
 - b. Bridging the Gaps Professorships
 - c. Emerging Projects
 - d. Focus Programmes
 - e. Guest Programme
 - f. Chance Collaborations & Visibility
 - g. Travel Expenses

Sie organisiert die entsprechenden Ausschreibungen, sichtet die eingegangenen Anträge, organisiert die Evaluationsprozesse und erarbeitet Vorschläge zur Mittelvergabe (siehe auch § 17 Abs. 2a.)

§ 9 Kommission zur Förderung des Wissenschaftlicher Nachwuchses (Early Career Commission)

- (1) Wissenschaftlicher Nachwuchs im Sinne dieser Ordnung sind alle Studierenden, Promovierenden, Postdoktorand/innen, Nachwuchsgruppenleiter/innen und befristet beschäftigte Professor/innen.
- (2) Die Kommission zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses ist für alle Angelegenheiten zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses zuständig. Dazu gehören u.a.
 - a. die Mitwirkung bei der Rekrutierung, Einstellung und Entlassung von wissenschaftlichen Mitarbeitern (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln der Programme zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchs bezahlt werden
 - b. die Einrichtung und Koordination der Mathematics Münster Graduate School (MMGS) (in Kooperation mit beteiligten Einrichtungen), insbesondere die Erarbeitung einer Ordnung für die MMGS in Abstimmung mit den beteiligten Einrichtungen und dem Vorstand, die Sicherstellung der Umsetzung des Qualifikations- und Betreuungskonzepts für Doktoranden sowie die Mitwirkung bei der Organisation der Veranstaltungen im Rahmen der MMGS
 - c. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verteilung der Mittel in den zugehörigen Programmen des Clusters. (Siehe auch § 17 Abs. 2b.).
- (3) Der Kommission gehören sechs Vertreterinnen/Vertreter der Nachwuchsprogramme des Clusters an, darunter drei aus der Gruppe des wissenschaftlichen Nachwuchses im Sinne von Absatz 1 und drei aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren. Die Vertreterinnen/Vertreter werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.
- (4) Die Kommission ist insbesondere zuständig für die Weiterentwicklung und Implementierung der folgenden Programme, die im Exzellenzclusterantrag weiter spezifiziert sind:
 - a. Students Abroad
 - b. International Students Grants
 - c. Mathematics Münster Graduate School (MMGS)
 - d. Young Research Groups (YRGs) Programme
 - e. Postdoc Programme
 - f. Young Mathematicians Conference Network (YMCN)
 - g. Travel Expenses for Early Career Researcher

Sie organisiert die entsprechenden Ausschreibungen, sichtet die eingegangenen Anträge, organisiert die Evaluationsprozesse und erarbeitet Vorschläge zur Mittelvergabe (siehe auch § 17 Abs. 2b.)

§ 10 Kommission für Gleichstellung (Equal Opportunity Commission)

- (1) Die Kommission für Gleichstellung ist verantwortlich für alle Belange zur Förderung
 - a. der Chancengleichheit, insbesondere mit dem Ziel die Geschlechtergerechtigkeit auf allen Ebenen, von Studierenden bis hin zu Professorinnen/Professoren signifikant zu verbessern.
 - b. der besseren Vereinbarkeit von Familie und Karriere.
- (2) Die Kommission besteht aus vier für jeweils 2 Jahre gewählten Mitgliedern des Clusters, die die Diversität des Clusters abbilden.
- (3) Die Kommission ist insbesondere zuständig für die Weiterentwicklung und Implementierung der folgenden Programme, die im Exzellenzclusterantrag weiter spezifiziert sind:
 - a. Advancing Women's Career
 - b. Childcare
 - c. Managing Career Breaks

- d. Ada Lovelace PhD Programme
- e. MATHRIX Professor Programme

Sie organisiert die entsprechenden Ausschreibungen, sichtet die eingegangenen Anträge, organisiert die Evaluationsprozesse und erarbeitet Vorschläge zur Mittelvergabe (siehe auch § 17 Abs. 2c.)

§ 11 Vorstand (Executive Board)

- (1) Der Vorstand des Clusters besteht aus
 - a. den Sprechern/innen
 - b. je einer/m gewählten Vertreter/in der Kommissionen für Vernetzung & wissenschaftlichen Austausch, Wissenschaftlichen Nachwuchs und Gleichstellung sowie
 - c. fünf gewählten Vertretern/innen aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Zusammensetzung sollte gewährleisten, dass die Forschungsfelder A, B und C, sowie Kompetenzen zu den Strukturförderbereichen V, N und E vertreten sind.
- (2) Die Vertreter/innen werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder auf 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen indem sie mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder eine/n Nachfolger/in wählt. Treten mehr als zwei Mitglieder des Vorstands vorzeitig zurück, so besteht der Vorstand aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern. Treten alle Vorstandsmitglieder zurück, so müssen sie eine Frist von drei Wochen zur Vorankündigung des Rücktritts wahren; die Sprecher/innen berufen unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl ein.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens quartalsweise. Sitzungen werden mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche durch die Sprecher/innen einberufen, die Tagesordnung wird ebenfalls spätestens eine Woche vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Bei den Sitzungen nimmt zusätzlich ein/e Protokollant/in teil.
- (4) Der Vorstand ist für das operative Geschäft verantwortlich und nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a. Beschlussfassung über die Arbeitsberichte und den Gesamtfinanzierungsplan des Clusters an die DFG
 - b. Beratung und Kontrolle der Sprecher/innen und der Geschäftsführung in Haushaltsangelegenheiten
 - c. Erarbeitung, Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelvergabe.
 - d. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Qualitätssicherung aller Maßnahmen des Clusters zur Erreichung der unter §2 genannten Ziele.
 - f. Vorschlag von Sprechern/innen am Ende der Amtszeit oder im Falle des Ausscheidens zur Wahl durch die Mitgliederversammlung
 - g. Vorschlag von neuen PIs zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
 - h. Aufnahme von Mitgliedern
 - i. die Lösung von Konfliktfällen zwischen Mitgliedern des Clusters
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Gäste zu seinen Versammlungen einladen.

§ 12 Sprecher/innen (Speakers)

- (1) Der Cluster hat zwei Sprecher_innen. Sie vertreten die Belange des Clusters innerhalb und außerhalb der WWU. Sie stellen die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstands und der

Mitgliederversammlung. Die Sprecher/innen des Clusters setzen die Entscheidungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung um. Bei Anmeldung von Eilbedarf entscheiden sie gemeinsam in Eilkompetenz. Jede/r Sprecher/in für sich hat Bewirtschaftungsbefugnis. Eine/r der Sprecher/innen ist gegenüber der DFG vertretungsberechtigt.

- (2) Die Sprecher/innen werden aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und -lehrer der WWU von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Auf Vorschlag des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung eine/r der Sprecher/innen als gegenüber der DFG vertretungsberechtigt gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zu den Aufgaben der Sprecher/innen gehören insbesondere
 - a. die Vertretung des Clusters nach innen und außen
 - b. Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets
 - c. Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
 - d. Bericht über Entscheidungen an den Vorstand
 - e. Information der Mitglieder
- (4) Die Sprecher/innen werden unterstützt durch die Geschäftsstelle des Clusters
- (5) Tritt ein/e Sprecher/in vorzeitig zurück oder kann sie/er das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, um eine neu Sprecherin bzw. einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin/der Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so übernimmt ein anderes Vorstandmitglied kommissarisch.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die/den Sprecher/in dadurch abwählen, dass sie mit einer Zwei-Drittel Mehrheit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger wählt.

§ 13 Geschäftsstelle (Management Office)

- (1) Die Geschäftsstelle unterstützt die Sprecher/innen und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie den wissenschaftlichen Beirat
- (2) Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für:
 - a. Organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Clusters
 - b. Aufgaben in der laufenden Mittelverwaltung; Personal- und Finanzwesen,
 - c. Korrespondenz
 - d. Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands, der Kommissionen sowie des wissenschaftlichen Beirats
 - e. Vorbereitung und Unterstützung von Beschaffungsmaßnahmen
 - f. Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen des Clusters
 - g. die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit des Clusters
 - h. das Monitoring von Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Gleichstellung

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board)

- (1) Der Vorstand richtet auf Vorschlag der Mitgliederversammlung einen wissenschaftlichen Beirat ein. Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten sein, die auf dem Forschungsgebiet des Clusters internationale Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglied einer der beteiligten Einrichtung sind.
- (2) Die Sprecher/innen des Cluster nehmen in der Regel an den Sitzungen des Beirats teil. Sie berichten auf Anfrage zu allen wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklungen des Clusters.
- (3) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Empfehlungen und Stellungnahme zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des Clusters
 - b. Beteiligung an internen Evaluationen
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats und beruft den Beirat mindestens einmal pro Jahr ein.
- (5) Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 15 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollführung

- (1) Die Organe des Clusters sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die mit modernen Medien zugeschaltet werden oder ihre Stimme schriftlich einem anderen Mitglied übertragen haben.
- (2) Solange in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Beschlussfassungen des Vorstands können im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- (4) Beschlussfassungen aller Organe können bei Anmeldung von Eilbedarf in einer vorausgegangenen Sitzung im Umlaufverfahren erfolgen.
- (5) Über Sitzungen der Organe des Clusters wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs zeitnah zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb zwei Wochen nach Zugang widersprochen wird.

§ 16 Berufungen

- (1) Die Besetzung der Professuren, die aus Mitteln des Clusters finanziert sind, wird entsprechend den Bestimmungen des Hochschulgesetzes NRW und der Berufsordnung der WWU durchgeführt.
Bei der Besetzung der Berufungskommission soll eine Empfehlung der Kommission für Vernetzung und wissenschaftlichen Austausch eingeholt werden.
- (2) Für die aus Mitteln des Clusters finanzierten Positionen gelten die üblichen Regelungen zu Lehrverpflichtungen an der WWU.

§ 17 Interne Mittelvergabe

- (1) Grundlage der Mittelverteilung ist der Exzellenzclusterantrag.
- (2) Die Ausgestaltung der internen Vergabeprozesse wird von den zuständigen Kommissionen erarbeitet und auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- (3) Die Zuteilung von internen Mittel des Clusters erfolgt durch den Vorstand, in der Regel auf Vorschlag der jeweils zuständigen Kommission. Anträge auf Zuteilung von Mitteln für interne Maßnahmen können von Mitgliedern des Clusters gestellt werden und werden von den jeweils zuständigen Kommissionen in standardisierten Verfahren beurteilt. Die Mittel stehen insbesondere für folgende Maßnahmen zur Verfügung:
- a. Im Zuständigkeitsbereich der Kommission für Vernetzung und wissenschaftlichen Austausch sind dies insbesondere Mittel für folgende Maßnahmen:

- Bridging the Gaps Professorships
 - Münster Research Fellows
 - Emerging Projects
 - Focus Programme
 - Guest Programme
 - Chance Collaborations & Visibility
 - Travel Expenses for PIs and CIs
- b. Im Zuständigkeitsbereich der Kommission zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses sind dies insbesondere Mittel für folgende Maßnahmen:
- Students Abroad
 - International Students Grants
 - Mathematics Münster Graduate School (MMGS)
 - Young Research Groups (YRGs) Programme
 - Postdoc Programme
 - Young Mathematicians Conference Network (YMCN)
 - Travel Expenses for Early Career Researchers
- c. Im Zuständigkeitsbereich der Kommission zur Förderung der Gleichstellung sind dies insbesondere Mittel für folgende Maßnahmen:
- Advancing Women's Career
 - Childcare
 - Managing Career Breaks
 - Ada Lovelace PhD Programme
 - MATHRIX Professor Programme
- d. Über die Verwendung von Mitteln für Management, Qualitätssicherung und Öffentlichkeitsarbeit berät und entscheidet der Vorstand. Insbesondere über die Mittel für folgende Maßnahmen:
- Management & Facilities
 - Computer Administration
 - Science Communication & Public Relations

(4) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel.

§ 18 Publikationen, Software, Erfindungen

- (1) Die Forschungsergebnisse von Mitgliedern des Clusters müssen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung muß folgenden Hinweis enthalten: „Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder – EXC 2044 – 390685587, Mathematik Münster: Dynamik – Geometrie - Struktur“.
- In fremdsprachigen Veröffentlichungen kann eine Übersetzung der DFG in die Zielsprache ergänzt werden (z.B. im Englischen: „funded by the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG, German Research Foundation) under Germany 's Excellence Strategy – EXC 2044 – 390685587, Mathematics Münster: Dynamics – Geometry - Structure“).
- (2) Gemeinsame Arbeiten werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beteiligten veröffentlicht.
- (3) Software, die aus Mitteln des Clusters entsteht, ist soweit dem keine anderen rechtlichen Gründe entgegen stehen, mit Quellcode offenzulegen.
- (4) Erfindungen, die im Rahmen des Clusters entstehen sowie die auf solche Erfindungen angemeldeten oder erteilten Schutzrechte stehen ausschließlich demjenigen Partner zu, dessen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Erfinderinnen oder Erfinder sind.

§ 19 Schiedsklausel

- (1) Bei Beschwerden o.ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des Clusters ist der Vorstand zuständig.
- (2) Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser beurteilt und entscheidet über die Beschwerde und hört dazu die beteiligten Mitglieder und/oder Organe an. Die entsprechenden Mitglieder und/oder Organe werden schriftlich über die Entscheidung informiert.
- (3) Ist der Vorstand der Grund der Beschwerde, so ist die Beschwerde an die Sprecher/innen zu richten. Die Sprecher/innen setzen zur Beurteilung und Entscheidung eine Schiedskommission ein.
- (4) Sind die Sprecher_innen der Grund der Beschwerde, so setzt der Vorstand ohne die Sprecher_innen zur Beurteilung und Entscheidung eine Schiedskommission ein.

§ 20 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Rektorats der WWU. Sie sind den Leitungen der Beteiligten Einrichtungen zur Kenntnis zu geben.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer amtlichen Bekanntmachung durch die WWU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Februar 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 13. März 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung zur Änderung der
Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002
vom 07. März 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002 (AB Uni 2002/4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. April 2016 (AB Uni 2016/10) wird wie folgt geändert:

1. In § 8a Abs. 1 unter Buchstabe a) im Wahlkreis IV und unter Buchstabe b) im Wahlkreis I wird das „Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik“ jeweils geändert in „**Institut für Musikwissenschaft**“.

2. § 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12

**Zusammensetzung des Zentralen Wahlausschusses und
des Wahlprüfungsausschusses**

- (1) Dem Zentralen Wahlausschuss gehört eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden und eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden jeweils für eine zweijährige Amtszeit, studentische Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter für eine einjährige Amtszeit, vom Senat gewählt.

- (2) Der Zentrale Wahlausschuss wird von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Für den Wahlprüfungsausschuss gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

3. § 18 erhält folgende neue Fassung:**§ 18**
Stimmzettel

Die Stimmzettel werden von der Verwaltung hergestellt. Sie enthalten Angaben über das zu wählende Gremium, die jeweilige Mitgliedergruppe, den Wahlkreis, die Wahlperiode die Anzahl der zu vergebenden Stimmen sowie die zur Wahl gestellten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge. Die Angaben zu den Wahlvorschlägen beschränken sich auf die Listenbezeichnung sowie Namen und Vornamen der dem jeweiligen Wahlvorschlag zugeordneten Bewerberinnen/Bewerber in der Reihenfolge, wie sie auf dem eingereichten Wahlvorschlag verzeichnet war. Die Stimmzettel für die Wahlen in der Gruppe der Studierenden enthalten weiterhin folgende Angaben: den Namen und Vornamen der Bewerber/innen auf den Stimmzetteln wird hinzugefügt die Bezeichnung des von der Bewerberin/dem Bewerber studierten Studienfachs nach Maßgabe der von der Bewerberin/dem Bewerber zum Wahlvorschlag gemachten Angaben; im Falle des Studiums eines Kombinationsstudiengangs der darin studierten Fächer. Werden mehrere Studiengänge oder Studienfachkombinationen studiert, beschränken sich die Angaben auf das Studienfach oder die Studienfachkombination, die von der Bewerberin/dem Bewerber an erster Stelle genannt wurde. Die Bezeichnungen der Studienfächer sind in geeigneter Weise und unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Raumes abzukürzen.

4. § 22 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach der Ermittlung durch Aushang im Universitätshauptgebäude (Schloss) sowie zusätzlich in elektronischer Form auf den Internetseiten der Westfälischen Wilhelms-Universität zu den Wahlen bekannt gemacht. Die elektronische Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt deklaratorisch. Sie wird fünf Jahre nach der Wahl zum 31.10. von den Internetseiten gelöscht.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30. Januar 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 07. März 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung zur Änderung der
Wahlordnung für den Senat vom 25. April 2002
vom 07. März 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für den Senat vom 25. April 2002 (AB Uni 2002/4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. April 2016 (AB Uni 2016/10) wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10

**Zusammensetzung des Zentralen Wahlausschusses und
des Wahlprüfungsausschusses**

- (1) Dem Zentralen Wahlausschuss gehört eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden und eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden jeweils für eine zweijährige Amtszeit, studentische Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter für eine einjährige Amtszeit, vom Senat gewählt.
- (2) Der Zentrale Wahlausschuss wird von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Für den Wahlprüfungsausschuss gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

2. § 16 erhält folgende neue Fassung:

§ 16

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden von der Verwaltung hergestellt. Sie enthalten Angaben über das zu wählende Gremium, die jeweilige Mitgliedergruppe, den Wahlkreis, die Wahlperiode die Anzahl der zu vergebenden Stimmen sowie die zur Wahl gestellten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge. Die Angaben zu den Wahlvorschlägen beschränken sich auf die Listenbezeichnung sowie Namen und Vornamen der dem jeweiligen Wahlvorschlag zugeordneten Bewerberinnen/Bewerber in der Reihenfolge, wie sie auf dem eingereichten Wahlvorschlag verzeichnet war. Die Stimmzettel für die Wahlen in der Gruppe der Studierenden enthalten weiterhin folgende Angaben: den Namen und Vornamen der Bewerber/innen auf den Stimmzetteln wird hinzugefügt die Bezeichnung des von der Bewerberin/dem Bewerber studierten Studienfachs nach Maßgabe der von der Bewerberin/dem Bewerber zum

Wahlvorschlag gemachten Angaben; im Falle des Studiums eines Kombinationsstudiengangs der darin studierten Fächer. Werden mehrere Studiengänge oder Studienfachkombinationen studiert, beschränken sich die Angaben auf das Studienfach oder die Studienfachkombination, die von der Bewerberin/dem Bewerber an erster Stelle genannt wurde. Die Bezeichnungen der Studienfächer sind in geeigneter Weise und unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Raumes abzukürzen.

3. § 20 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach der Ermittlung durch Aushang im Universitätshauptgebäude (Schloss) sowie zusätzlich in elektronischer Form auf den Internetseiten der Westfälischen Wilhelms-Universität zu den Wahlen bekannt gemacht. Die elektronische Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt deklaratorisch. Sie wird fünf Jahre nach der Wahl zum 31.10. von den Internetseiten gelöscht.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30. Januar 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 07. März 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der
Ordnung für die Durchführung der Wahl der Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05. Mai 2017
vom 07. März 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 46a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Durchführung der Wahl der Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05. Mai 2017 (AB Uni 2017/10) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach der Ermittlung durch Aushang im Universitätshauptgebäude (Schloss) sowie zusätzlich in elektronischer Form auf den Internetseiten der Westfälischen Wilhelms-Universität zu den Wahlen bekannt gemacht. Die elektronische Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt deklaratorisch. Sie wird fünf Jahre nach der Wahl zum 31.10. von den Internetseiten gelöscht.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30. Januar 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 07. März 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Veröffentlichung
der Gesamtsumme der an die Mitglieder des Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-
Universität Münster gewährten Aufwandsentschädigungen**

Aufgrund des § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) ist die Gesamtsumme der an die Mitglieder des Hochschulrats gewährten Aufwandsentschädigungen zu veröffentlichen.

Für das Jahr 2018 betrug die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen 43.000 €.

Münster, den 11. März 2018

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s